

Nichtamtliche Lesefassung
**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach)**

Vom 20. Februar 2019
Geändert am 11.05.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 23. Januar 2019 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 15. Februar 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung des Fachbereichs I an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs Interprofessionelle Gesundheitsversorgung folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

Nachweis eines Bachelorabschlusses (BSc) (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule) in einem fachlich einschlägigen Studiengang.

Als fachlich einschlägig gelten: Studiengänge der Pflege- und Gesundheitswissenschaften, des Pflege- und Gesundheitsmanagements, der Pflegepädagogik und Pädagogik des Gesundheitswesens, Psychologie, Biomedizin, Physio-, Ergo-, Logopädie, Hebammenwissenschaft, Heilerziehungspflege und Public Health.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Affinität trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung ist ein forschungsorientierter Studiengang, der vertiefte Kenntnisse in den für Interprofessionelle Gesundheitsversorgung relevanten Teilgebieten vermittelt, der Advanced Nursing Practice (ANP) und der Gesundheitsförderung.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im Modulplan aufgeführt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Sie dauern pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 20 und 30 Minuten.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.

(2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 20. Februar 2019

Der Dekanin des Fachbereichs I

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Michaela Brohm-Badry

Anhang Master-Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach)

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

1. Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Forschung und Interventionsmethoden I	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Forschung und Interventionsmethoden II	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
3	Forschung und Interventionsmethoden III	3	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
4	Rahmenbedingungen von Pflege und Gesundheit	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
5	Berufsbezogenes Praktikum	2	4	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
6	Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul aus Soziologie o. Psychologie	3	4	10	keine	Klausur (90 Min), Hausarbeit, Mündliche Prüfung, Portfolioprüfung
7	Mastermodul	4	2	30	keine	Masterarbeit

Darüber hinaus ist einer der folgenden Schwerpunkte zu wählen:

2. Pflichtmodule Schwerpunkt Gesundheitsförderung

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Gesundheitsförderung I	1	4	10	keine	Portfolioprüfung
2	Gesundheitsförderung II	2	4	10	keine	Hausarbeit
3	Gesundheitsförderung III	3	4	10	keine	Hausarbeit

3. Pflichtmodule Schwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Advanced Nursing Practice I	1	4	10	keine	Portfolioprüfung
2	Advanced Nursing Practice II	2	4	10	keine	Hausarbeit
3	Advanced Nursing Practice III	3	4	10	keine	Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Interprofessionelle Gesundheitsversorgung.

Für die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen sind ggf. Leistungsnachweise (Studienleistungen) entsprechend des Modulhandbuchs zu erbringen.